

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

10. Juli 2020

**MERKBLATT FÜR GESUCHSTELLENDEN  
Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19**

---

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat am 15. April 2020 für die Abfederung der Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronakrise zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen einen Rahmenkredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 5 Millionen Franken zulasten Swisslos-Fonds gesprochen.

Mit Beiträgen aus den "Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19" sollen Organisationen und Personen für finanzielle Schäden, die sie aufgrund der Bundesmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlitten haben, unterstützt werden. Dies können Beiträge für Schäden in Zusammenhang mit Projekten, Veranstaltungen oder anderen Vorhaben sein. Die Beiträge werden subsidiär zu allen anderen Unterstützungsangeboten von Bund und Kanton ausgerichtet.

Beitragsberechtigt sind gemeinnützige, wohltätige Organisation und Personen mit Sitz im Kanton Aargau aus den Bereichen Sport, Kultur, Jugend und Erziehung, Bildung, Umwelt, Sozialwesen, Gesundheit und weitere gemeinnützigen Bereiche.

**2. Grundsatz**

- a) Entgangene Einnahmen oder entgangene Gewinne werden im Rahmen dieses Notpakets nicht entschädigt. Als finanzieller Schaden wird nur ein tatsächlich eingetretener Verlust bezeichnet. Dieser hat grösser zu sein als 25 % des Vermögens der Organisation oder der Person per 31.12.2019 oder der Verlust hat die Existenzsicherung der Organisation oder der Person zu gefährden (Härtefall).
- b) Die Mittel aus dem "Swisslos-Fonds COVID-19" sind ausschliesslich zur Deckung von finanziellen Schäden einzusetzen, die durch die Bundesmassnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung vom 28. Februar 2020 und COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020) aufgetreten sind.
- c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem "Swisslos-Fonds COVID-19".

**3. Gesuchsteller/innen**

- a) Beiträge können ausgerichtet werden an:
  - gemeinnützige, wohltätige Organisationen und Personen mit Sitz im Kanton Aargau (statutarisch oder steuerlicher Hauptsitz), die keinen öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Auftrag erfüllen oder keine Tätigkeiten im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben haben;

- Organisationen und Personen aus den Bereichen Sport, Kultur, Jugend und Erziehung, Bildung, Umwelt, Sozialwesen und Gesundheit sowie weitere gemeinnützige Bereiche.
- b) Keine Beiträge können ausgerichtet werden an Organisationen und Personen, die bereits anderweitige Beiträge von Bund und Kantonen in Zusammenhang mit Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen erhalten haben, ausser die Organisation oder Person ist trotz dieser Beiträge existenziell gefährdet (Härtefall).

#### **4. Voraussetzungen**

- a) Organisationen und Personen erhalten Beiträge für finanzielle Schäden (nur eingetretene Verluste, keine Einnahmehausfälle), die sie aufgrund der Bundesmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlitten haben. Dies können Beiträge für Schäden in Zusammenhang mit Projekten, Veranstaltungen oder anderen Vorhaben sein.
- b) Die wirtschaftlichen Einbussen müssen grösser sein als 25 % des Vermögens der Organisation oder der Person per 31.12.2019 oder die Existenz der Organisation ist gefährdet (Härtefall).
- c) Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens Fr. 1'000.–.

#### **5. Gesuchsteller/innen**

- a) Das Gesuch um einen Beitrag aus dem "Swisslos-Fonds COVID-19" ist beim Departement Bildung, Kultur und Sport einzureichen. Das Departement stellt ein entsprechendes Gesuchsportal zur Verfügung.
- b) Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Eintritt des Schadens einzureichen. Gesuche für Schäden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. April 2020 eintraten, sind spätestens bis zum 20. Juli 2020 einzureichen.
- c) Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber eine Aufstellung des durch die Bundesmassnahmen entstandenen finanziellen Schadens (Gegenüberstellung der effektiven Einnahmen und Ausgaben) respektive eine Schlussrechnung beizulegen. Zudem ist der Vermögensausweis der Organisation oder Person per 31.12.2019 einzureichen und bei Organisationen zusätzlich die Statuten.
- d) Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuch zu deklarieren, ob anderweitige Beiträge von Bund und Kantonen in Zusammenhang mit Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beantragt oder bewilligt worden sind. Diese Anträge oder Bewilligungen sind beizulegen.
- e) Über Gesuche um Beiträge entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport abschliessend.

#### **6. Gesuchstellung und Verfahren**

- a) Das Gesuch um einen Beitrag aus dem "Swisslos-Fonds COVID-19" ist beim Departement Bildung, Kultur und Sport einzureichen. Gesuche werden ausschliesslich über die Gesuchsplattform <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> entgegengenommen.
- b) Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Eintritt des Schadens einzureichen. Gesuche für Schäden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. April 2020 eintraten, sind spätestens bis zum 20. Juli 2020 einzureichen.
- c) Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber eine Aufstellung des durch die Bundesmassnahmen entstandenen finanziellen Schadens (Gegenüberstellung der effektiven Einnahmen und Ausgaben) respektive eine Schlussrechnung sowie das entsprechende Budget und der Vermögensausweis der Organisation oder Person per 31.12.2019 beizulegen und bei Organisationen zusätzlich die Statuten.

- d) Der/Die Gesuchsteller/in hat mit dem Gesuch zu deklarieren, ob anderweitige Beiträge von Bund, Kantonen und Versicherungen in Zusammenhang mit Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beantragt oder bewilligt worden sind. Diese Anträge oder Bewilligungen sind beizulegen.
- e) Über Gesuche um Beiträge entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport abschliessend.